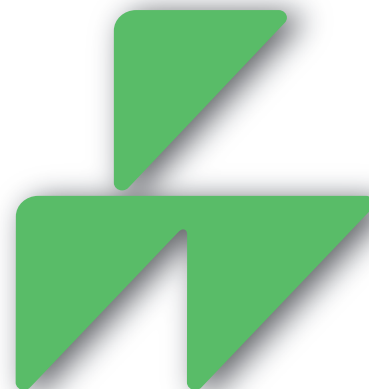


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunaler Unternehmen

9/2021



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

73. Jahrgang

INHALT

Muss sich der Vertrieb neu erfinden? – Vertriebsprozesse nach dem EnWG 2021

– von RAin Janka Schwaibold und RAin Victoria Boss, Hamburg – 261

Novellierung des Mieterstromgesetzes im EEG 2021

– von Dipl.-Ing. Norbert Maqua und Dipl.-Kfm. Wassilij Rosenberg, Berlin – 268

Neues aus der Regulierung – die Novelle von EnWG, MsbG, ARegV und StromNEV

– von StB Jürgen Dobler und RA Dr. Thomas Wolf, Nürnberg – 273

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

• OLG Düsseldorf: Zum Akteneinsichtsrecht nach § 84 EnWG 279

Steuerrecht

Hinweise

Körperschaftsteuer

• BMF: Disquotale Verlusttragung bei Eigengesellschaften mit mehreren jPöR als Gesellschafter 282

Rechtsprechung

Gewerbsteuer

• BFH: Gewerbesteuerzerlegung beim Versorgungsunternehmen nach Entflechtung von Netz- und Versorgungsbetrieb (Unbundling) 282

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Abwasserbeiträge*: Erneuerungsbeitrag für die Erneuerung einer Teileinrichtung 285

• *Straßenausbaubeiträge*: Rückerstattung von Ausbaubeiträgen 288

Neuerscheinung eines Sonderdrucks

Kronawitter:
**Umsatzsteuer-ABC
für die öffentliche Hand
und ihre Betriebe**

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2021
auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

BVerfG zur Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen ab 2014

Mit Beschluss vom 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14; 1 BvR 2422/17 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (im Folgenden: AO) verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5% zugrunde gelegt wird. Der typisierte Zinssatz von jährlich 6% sei spätestens seit dem Jahr 2014 »evident realitätsfern«, urteilte das BVerfG. Denn nach dem Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 habe sich ein strukturelles Niedrigzinsniveau entwickelt. Laut BVerfG bleibt das bisherige Recht für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar, danach nicht mehr. Bis 31.07.2022 muss der Gesetzgeber eine verfassungsgemäße Neuregelung treffen.

§ 233a AO regelt die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen. Die Verzinsung betrifft den Zeitraum zwischen der Entstehung der Steuer und ihrer Festsetzung (Grundsatz der Vollverzinsung). Der Zinslauf beginnt allerdings nicht bereits mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, sondern erst nach einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten. Von der Vollverzinsung betroffen sind damit lediglich diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuer erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums nach der Entstehung des Steueranspruchs erstmalig festgesetzt oder geändert wird.

In der Praxis sind laut BVerfG insoweit insbesondere (geänderte) Steuerfestsetzungen nach einer Außenprüfung von Bedeutung. Die Zinsen betragen nach § 238 Abs. 1 AO für jeden vollen Monat des Zinslaufs 0,5%, also 6% jährlich. Von der Verzinsung erfasst werden nur die in § 233a Abs. 1 Satz 1 AO abschließend aufgezählten Steuerarten der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer. Die Vollverzinsung wirke sowohl zugunsten (im Fall der Steuererstattung) als auch zuungunsten (im Fall der Steuernachforderung) der Steuerpflichtigen. Die Gründe für eine späte Steuerfestsetzung oder die Frage, ob die Steuerpflichtigen oder die Behörde hieran ein Verschulden trifft, seien für die Verzinsung nicht von Belang.

Die Verzinsung von Steuernachforderungen mit einem Zinssatz von monatlich 0,5% nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten stelle eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldnern, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerschuldnern, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt wird, dar, so das Gericht. Diese Ungleichbehandlung erweise sich gemessen am allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG für in die Jahre 2010 bis 2013 fallende Verzinsungszeiträume noch als verfassungsgemäß, für in das Jahr 2014 fallende Verzinsungszeiträume dagegen als verfassungswidrig.

[> DokNr. 21006242](#)

Sperrung einer Stromabnahmestelle durch Gerichtsvollzieher

Gegen einen Mieter betrieb der Energieversorger die Zwangsvollstreckung aus einem Versäumnisurteil. Darin wurde dieser verurteilt, dem Netzbetreiber Zutritt zur Stromabnahmestelle zu gewähren und deren Sperrung durch Wegnahme des Zählers zu dulden. Das Unternehmen beauftragte einen Gerichtsvollzieher. Dieser musste die Zwangsvollstreckung jedoch einstellen, weil der Mann vorgab, weder Mitgewahrsam an dem Raum noch Zutritt dazu zu haben. Der Versorger legte Erinnerung ein und verwies auf einen gesetzlichen Zutrittsanspruch des Schuldners zum Gemeinschaftszählerraum des Mehrfamilienhauses. Der Beamte folgte dem nicht, da ihm die Vollstreckung nicht möglich gewesen sei. Die eingelegten Rechtsmittel waren erfolglos.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) gemäß Beschluss vom 17.06.2021 – I ZB 68/20 hat der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu Recht eingestellt. Grundsätzlich reiche es für eine Hinzuziehung des Gerichtsvollziehers nach § 892 ZPO aus, wenn der Gläubiger eine dem Schuldner zurechenbare Widerstandshandlung als bevorstehend anzeigt. Allerdings habe der Energieversorger den erforderlichen (Mit-)Gewahrsam des Schuldners an dem verschlossenen Kellerraum, in dem sich die Zähler für alle Wohnungen des Mehrfamilienhauses nach seinen Angaben befinden, noch nicht einmal behauptet. Entscheidend sei der tatsächliche Mitgewahrsam des Schuldners an dem verschlossenen Raum: dieser lag nicht vor, denn der Mieter habe keinen Schlüssel zu dem abgeschlossenen Kellerraum gehabt. Der Gerichtsvollzieher sei somit nicht befugt gewesen, den verschlossenen Raum zwangsweise zu öffnen.

[> DokNr. 21006243](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Redaktion: RÄin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.